



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 17/2026

23. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung zur Ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS) vom 4. März 2022 vom 26. März 2026 A242

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Veröffentlichung des Entwurfes des Raumordnungsplans Wind (ROPW) und die Beteiligung der Öffentlichkeit vom 8. April 2026 A246

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 140. Sitzung des Kulturkonventes vom 9. April 2026 A248

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge über die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2026 A249

Gerichte

Aufgebotsverfahren A252

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung zur Ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS) vom 4. März 2022

Vom 26. März 2026

Auf der Grundlage von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, i. V. m. § 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 23 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, und der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (Verbandssatzung) vom 18. Juni 2024 (SächsABl. S. 852) erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. März 2026 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1 Änderungen

Die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS) vom 4. März 2022 (SächsABl. AAz. S. A 242) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Mit Verweis auf das Tarifangebot der Verkehrsunternehmen des ÖPNV entfällt die Kostenerstattung nach dieser Satzung, wenn die gewählte Schule auf dem Schulweg vom Schüler ausschließlich im ÖPNV mit Erwerb eines vom Freistaat Sachsen finanziell geförderten Bildungstickets zumutbar erreichbar ist und die anfallenden notwendigen Beförderungskosten den vom Schüler für den Genehmigungszeitraum nach §§ 19 ff. dieser Satzung zu tragenden Eigenanteil nicht übersteigen werden.“
2. **§ 6 Absatz 3** wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird neu als Satz 2 eingefügt:

„Auch bei praktiziertem Wechselmodell der gesetzlichen Vertreter ist zur Anspruchsfeststellung allein der eingetragene Hauptwohnsitz des Schülers maßgeblich.“
 - b) Im ersten Halbsatz vom neuen Satz 3 wird die Angabe „Ist“ durch die Angabe „Nur wenn“ ersetzt und im zweiten Halbsatz wird die Angabe „zur Anspruchsfeststellung maßgeblich“ gestrichen.
3. In **§ 10** werden die **Absätze 2 und 3** durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ist zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 dieser Satzung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der ZVMS die notwendige Beförderung des Schülers auf dem Schulweg mit Kraftfahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs organisieren. Wird ein zumutbares Beförderungsangebot im freigestellten Schülerverkehr nicht angenommen, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der ZVMS zum Besuch der nächstgelegenen Schule auf Antrag die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und die Erstattung der dafür entstehenden notwendigen Beförderungskosten genehmigen, wenn ihm vom Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur regelmäßigen Durchführung der Schülerbeförderung im beantragten Erstattungszeitraum vorliegt (freiwillige Selbstverpflichtung) und dessen Nutzung im Vergleich zu einer Beförderungsorganisation im freigestellten Schülerverkehr für den ZVMS aufgrund geringeren Kostenaufwands wirtschaftlicher ist. Ist die Beförderung des Schülers im freigestellten Schülerverkehr nicht möglich oder ist dessen Benutzung dem Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, ist dem Beförderungsantrag stattzugeben.

In Fällen zumutbarer ÖPNV-Nutzung mit Schulwegezeiten zwischen 61 und bis zu 90 min kann die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und deren Fahrtkostenerstattung auf Antrag auch abweichend von Absatz 1 genehmigt werden, wenn eine freiwillige Selbstverpflichtung zur regelmäßigen Durchführung abgegeben wird und die Fahrzeugnutzung im Vergleich zum ÖPNV zu einer wesentlichen Verkürzung der Schulwegezeit führt. Die Entscheidung über die Genehmigung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Verkehrsverbindungen, der Altersstufe des Schülers und der örtlichen Gegebenheiten.“
4. In **§ 13** wird **Absatz 3** durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Bei notwendiger Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 erstattet der ZVMS als notwendige Beförderungskosten eine Wegstreckenschädigung von 35 Cent je Besetztkilometer mit Schüler. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg zumutbar und möglich, werden jedoch höchstens die notwendigen Beförderungskosten erstattet, die bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Bewilligungszeitraum nach dem jeweils geltenden günstigsten Tarif entstehen würden. Wenn in besonders gesundheitlich begründeten Ausnahmefällen

die Beförderung nicht zumutbar im freigestellten Schülerverkehr zu organisieren ist oder die für die Einrichtung eines freigestellten Schülerverkehrs zu erwartenden Kosten je Schultag die vom ZVMS durchschnittlich je Schüler und Schultag zu tragenden Kosten überschreiten, kann eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten als notwendig erstattet werden. Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeuges abgegolten.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Antrag ist vor Beginn der Beförderung beim ZVMS mit den zulässigen Formularen entweder schriftlich oder elektronisch zu stellen. Zur schriftlichen Einreichung ist das über den Internetauftritt des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (www.vms.de) als Download bereitgestellte Formular zu nutzen. Es ist vollständig auszufüllen und vom volljährigen Schüler bzw. vom gesetzlichen Vertreter bei einem minderjährigen Schüler eigenhändig zu unterschreiben. Der schriftliche Antrag ist von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und beim ZVMS abzugeben. Zur elektronischen Einreichung ist das auf der genannten Internetseite vom ZVMS bereitgestellte Onlineverfahren zu nutzen. Als Antragseingang gilt beim schriftlichen Antrag das Datum des Posteingangs beim ZVMS und beim elektronisch gestellten Antrag das systemseitig vergebene Eingangsdatum.“

b) Die Absätze 4 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) ¹Der Antrag kann frühestens ab dem 1. April des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr gestellt werden. ²Ein Schuljahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet jeweils am 31. Juli des darauffolgenden Jahres gemäß § 33 Absatz 1 SächsSchulG. ³Je nach Beförderungsmittel gelten für den Antragseingang und den Beginn der Beförderung bzw. deren Kostenübernahme folgende Fristen:

Beförderungsmittel	Antragseingang beim ZVMS	Beginn Beförderung bzw. Kostenübernahme
ÖPNV	im laufenden Monat	ab Folgemonat
fsv		
1.	bis zum letzten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres	ab ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres
2.	Zeitraum zwischen letztem Unterrichtstag des laufenden Schuljahres und dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres	regelmäßig erst nach Ablauf von 4 Wochen nach dem ersten Unterrichtstag
3.	nach dem ersten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres	regelmäßig 4 Wochen nach Antragseingang

Beförderungsmittel	Antragseingang beim ZVMS	Beginn Beförderung bzw. Kostenübernahme
Privat-PKW	im laufenden Monat	ab Folgemonat
Fahrzeugeinsatz im Auftrag des Schulträgers	im laufenden Monat	ab Folgemonat

(5) Der Antrag ist schuljährlich neu zu stellen. Abweichend von Satz 1 gilt der Antrag auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr bei Genehmigung für nachfolgende Schuljahre für die reguläre Dauer des mitgeteilten Bildungsgangs als Wiederholungsantrag zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der antragsberechtigte Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter diesen nicht bis zum 30. April des jeweiligen Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, gegenüber dem ZVMS schriftlich oder elektronisch widerrufen hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die erteilte Beförderungsgenehmigung vom ZVMS rechtswirksam widerrufen worden ist. In Zusammenarbeit mit der besuchten Schule überprüft der ZVMS einmal im laufenden Schuljahr die Aktualität der Antragsdaten.

(6) Ändern sich die Beförderungs- und Erstattungs Voraussetzungen im laufenden Schuljahr, gilt für den Änderungsantrag die in Absatz 4 genannte jeweilige Frist entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

6. In § 17 wird **Absatz 3** durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Genehmigung wird im Regelfall für die Dauer des Schuljahres erteilt, für das die Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten beantragt wurde. Abweichend von Satz 1 wird die Genehmigung zur Beförderung im freigestellten Schülerverkehr, mit privatem Kraftfahrzeug oder in Fahrzeugen, deren Einsatz im Auftrag des Schulträgers erfolgt, vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag erteilt.

Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr ist je nach genehmigtem Beförderungsmittel der Beginn des Genehmigungszeitraums unter Beachtung des in § 16 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung genannten Zeitpunktes festzulegen.

Hiervon abweichend kann der ZVMS die Nutzung beantragten freigestellten Schülerverkehrs zu einem früheren Zeitpunkt vor Ablauf der genannten regelmäßigen Bearbeitungszeit genehmigen, wenn in bereits eingerichteten Verkehren freie Beförderungskapazitäten vorhanden sind; als frühester Zeitpunkt ist der Tag nach Antragseingang möglich.

Für eine Beförderungsgenehmigung, in der der ZVMS unter Ablehnung der beantragten Beförderung des Schülers auf dem Schulweg im freigestellten Schülerverkehr die Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug bei Erstattung der fiktiven notwendigen Beförderungskosten nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung genehmigt, weil die besuchte Schule nicht nächstgelegene ist, beginnt der Erstattungszeitraum abweichend von Satz 3 erst nach dem Ablauf von vier Wochen nach Antragseingang.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) ¹Bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann nur der Teil der tatsächlich entstandenen anrechnungsfähigen Kosten für die Beförderung als notwendig nach dieser Satzung vom Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter abgerechnet werden, der den vom Schüler nach §§ 19 ff. dieser Satzung zu tragenden Eigenanteil im Bewilligungszeitraum übersteigt. ²Zur Abrechnung ist das vom ZVMS zur Verfügung gestellte Abrechnungsformular zu verwenden. ³Die tatsächlich angefallenen Aufwendungen sind durch Vorlage geeigneter Nachweise, z. B. durch Vorlage der Originalfahrtscheine oder der ABO-Vertragsunterlagen mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen, zu belegen. ⁴Die Kosten können je Schuljahr zweimalig oder einmalig abgerechnet werden:

Abrechnung	Bewilligte Beförderungsmo-nate des betreffenden Schuljahres	Abgabefrist
Einmal	von August bis Juli	31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet
Zweimal		
1. Abrechnung	von August bis Dezember	31. Januar des betreffenden Schuljahres
2. Abrechnung	von Januar bis Juli	31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet

⁵Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für das betreffende Schuljahr erlischt, wenn die Abrechnung nicht innerhalb der Ausschlussfrist – 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet – beim ZVMS schriftlich oder elektronisch eingegangen ist. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann die Abrechnung anstelle der ein- oder zweimaligen Vornahme auch monatlich nach Ablauf des betreffenden Beförderungsmontats erfolgen.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 4 bis 9“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4 bis 6“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Mit Ausnahme von Schülern an Förderschulen für geistige Entwicklung wird für jeden Schüler unabhängig vom Verkehrsmittel, von Unterrichtstagen und von der tatsächlichen Beförderung für die Genehmigung pro Schuljahr ein Eigenanteil in Höhe des Jahrespreises eines Bildungstickets nach dem Tarif des Verkehrsverbundes Mittelsachsen in der jeweils zum 1. August des betreffenden Schuljahres geltenden Fassung an den notwendigen Beförderungskosten erhoben. Ein Schuljahr umfasst zwölf Beförderungsmontate.

(2) Der Eigenanteil nach § 19 Absatz 1 SBS ermäßigt sich auf 60 Prozent (gerundet auf den nächsten vollen Betrag), wenn nur für einen Teil des Schulwegs (also nur für die Hin- oder nur für die

Rückfahrt) die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit privatem Kraftfahrzeug oder in der Kombination von beiden beantragt worden und zu genehmigen ist. Die Ermäßigung gilt nicht, wenn dem Schüler bei Gesamtbetrachtung seines Schulwegs (Hin- und Rückfahrt) die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Schulbesuch mit Erwerb eines Bildungstickets ganz oder teilweise möglich und zumutbar ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„(1) Der Eigenanteil gemäß § 19 Absatz 1 dieser Satzung wird für den Genehmigungszeitraum durch den ZVMS mit Bescheid gegenüber dem Schuldner erhoben, wenn die Beförderung ganz oder teilweise mit Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs erfolgt.“

- b) Als Absatz 2 wird neu folgender Absatz eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 verzichtet der ZVMS bei genehmigter Beförderungskombination von öffentlichen Verkehrsmitteln und freigestelltem Schülerverkehr auf die Erhebung des Eigenanteils als Vorauszahlung an ihn, soweit die zu verauslagenden notwendigen ÖPNV-Fahrtkosten anderenfalls bei nachträglicher Abrechnung zurückerstattet werden müssten.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Auf Antrag erlässt der ZVMS für dritte und weitere nach dieser Satzung anspruchsberechtigte Kinder einer Familie den Eigenanteil gemäß § 19 dieser Satzung, wenn Eigenanteile bereits für zwei ihrer älteren Kinder im Bewilligungszeitraum getragen werden. Den Eigenanteilen gleichgestellt sind nachgewiesene Aufwendungen zum Erwerb von Bildungstickets, wenn die Beförderung im ÖPNV zum Schulbesuch nach dieser Satzung notwendig ist.“

- b) Als Absatz 2 wird neu folgender Absatz eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt in Fällen notwendiger ÖPNV-Nutzung mit Anspruch auf Erstattung verauslagter Kosten für ein Bildungsticket nicht, wenn zu seinem Erwerb für den Schüler Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II, Bundeskindergeldgesetz (BKGG), SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Anspruch genommen worden sind.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Die Regelungen aus §§ 16 und 17 dieser Satzung für die Antragstellung und Genehmigung gelten für den Antrag auf Erlass entsprechend. Ist für ein älteres Geschwisterkind oder für beide wegen des Verweises zum Erwerb des Bildungstickets nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung kein Beförderungs-/Erstattungsantrag beim ZVMS zu stellen oder aus anderen Gründen nicht gestellt worden, sind dem Erlassantrag auf das betreffende Schuljahr lautende Schulbescheinigungen und bei ÖPNV-Nutzung Angaben zum vertragsführenden Verkehrsunternehmen sowie zur jeweiligen Kundennummer mitzuteilen.“

11. **§ 22** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Pflichten der Schüler“ die Angabe „und der gesetzlichen Vertreter; Beförderungsausschluss“ eingefügt.
- b) Als Absatz 4 wird folgender Absatz neu eingefügt:
 „(4) Kommt der Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter bei genehmigter Beförderung im freigestellten Schülerverkehr als notwendig seiner Mitwirkungspflicht zur Zahlung des Eigenanteils an den notwendigen Beförderungskosten innerhalb der in dem Genehmigungsbescheid festgelegten Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig nach, ist der ZVMS berechtigt, den Schüler nach erfolgloser Mahnung und angekündigtem Widerruf der erteilten Beförderungsgenehmigung, mit Erlass des entsprechenden Widerrufsbescheides von der Beförderung ab dem genannten Zeitpunkt auszuschließen. Mit Wirksamwerden des Widerrufs verliert der Beförderungsantrag des Schülers die Wiederholungsfiktion für das Folgeschuljahr nach § 16 Absatz 5 dieser Satzung.“

12. **§ 24** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Sonderregelungen“ gestrichen.
- b) Die Absätze 1 und 3 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.
- d) Als Absatz 2 wird folgender Absatz neu eingefügt:
 „(2) Für Erstattungszeiträume ab dem Schuljahr 2022/2023 bis zum Ablauf des Schuljahres 2025/2026 erfolgt die Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten in der Erstfassung der Schülerbeförderungssatzung des ZVMS vom 4. März 2022.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Chemnitz, den 26. März 2026

Sven Schulze
 Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes für Kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes für Kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Veröffentlichung des Entwurfes des Raumordnungsplans Wind (ROPW) und die Beteiligung der Öffentlichkeit

Vom 8. April 2026

Der Planungsverband Region Chemnitz führt das Verfahren zum Raumordnungsplan Wind (ROPW) für die Region Chemnitz durch. Die Region Chemnitz umfasst die Kreisfreie Stadt Chemnitz sowie den Erzgebirgskreis, den Landkreis Mittelsachsen, den Vogtlandkreis und den Landkreis Zwickau.

Der ROPW ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. Bei dem ROPW handelt es sich um einen sachlichen Teilplan gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes.

Der ROPW dient mit seinen Festlegungen der Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie in der Region Chemnitz. Mit der Planung sollen die gesetzlichen Vorgaben des § 4a Absatz 1 und 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, umgesetzt werden. Das mit dem Plan zu erreichende regionale Teilflächenziel besteht darin, bis spätestens zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,3 Prozent der Fläche der Region als Vorranggebiete Windenergie festzulegen.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 20. Juni 2023 förmlich eingeleitet und die Öffentlichkeit mit Datum vom 15. Februar 2024 (SächsABl. AAz. S. A 87) darüber unterrichtet. Am 25. März 2026 hat die Versammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz mit Beschluss Nummer 01/2026 den Entwurf des ROPW zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes freigegeben.

Der Entwurf des ROPW umfasst die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Windenergienutzung sowie deren Begründungen. Zum Entwurf des ROPW und seiner Begründung gehören auch Tabellen, Karten und Anhänge, einschließlich des Umweltberichtes als gesondertes Dokument (nachfolgend Planunterlagen).

Bei der Umsetzung der Festlegungen des ROPW sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die im § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Daher wird bei der Aufstellung des ROPW eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsge-

setzes durchgeführt. Die Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des ROPW auf die Schutzgüter nach § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Auf Grund der Lage der Region Chemnitz erfolgt gemäß § 9 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes die Beteiligung der Tschechischen Republik als Nachbarstaat.

Nach den oben genannten Vorschriften werden die Planunterlagen sowie folgende, nach Einschätzung des Planungsverbandes Region Chemnitz weitere zweckdienliche Unterlagen veröffentlicht:

1. Förderverein Sächsische Vogelschutzwerke Neschwitz e. V. und hochfrequent – Meisel & Roßner GbR (2024): Abschlussbericht zum Werkvertrag 62-Z701/23 Flächenermittlung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz – Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen; Stand 10. Mai 2024. Im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
2. TU Dresden – Institut für Landschaftsarchitektur (Prof. Dr. C. Schmidt) 2024: Besonders bedeutsame Bereiche für windenergiesensible Arten – Gutachten in Zusammenhang mit der Umweltprüfung zum Kriterium Artenschutz. Im Auftrag des Planungsverbandes Region Chemnitz.
3. TU Dresden – Institut für Landschaftsarchitektur (Prof. Dr. C. Schmidt) 2024: Gutachten zu potenziellen LSG-Öffnungsflächen für Windenergieanlagen in der Region Chemnitz. Im Auftrag des Planungsverbandes Region Chemnitz. Dresden. Im Auftrag des Planungsverbandes Region Chemnitz.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen und der weiteren zweckdienlichen Unterlagen erfolgt im Zeitraum

vom 4. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juli 2026

im Online-Portal
(<https://beteiligung-regionalplan.de/rpchemnitz/>).

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden im Zeitraum **vom 4. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juli 2026** folgende andere Zugangsmöglichkeiten für die kostenlose Einsichtnahme in die Planunterlagen und die weiteren

zweckdienlichen Unterlagen durch Auslage derselben an den nachfolgenden Dienststellen zur Verfügung gestellt:

- **Stadtverwaltung Chemnitz**, Technisches Rathaus, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz
Sprechzeiten:
Montag 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0371/488-6124 Einsicht zu nehmen.
- **Landratsamt Erzgebirgskreis**, Geschäftsbereich Landrat, Referat Recht und Kommunalaufsicht, Sachgebiet Stellungnahmen, Zimmer A1.39, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Sprechzeiten:
Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter 03733/831-1045 Einsicht zu nehmen.
- **Landratsamt Landkreis Mittelsachsen**, Hauptgebäude Raum A014, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Sprechzeiten:
Montag 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- **Landratsamt Vogtlandkreis**, Bauordnungsamt, Zimmer 4.05, Bahnhofstraße 42–48, 08523 Plauen
Sprechzeiten:
Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(mit Terminvereinbarung)
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(mit Terminvereinbarung)
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht zu nehmen. Terminvereinbarungen sind unter 03741/300-2231 möglich.
- **Landratsamt Landkreis Zwickau**, Bürgerservicestellen in
 - 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
 - 09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
 - 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62; Haus 1
 Sprechzeiten an allen oben genannten Orten:
Montag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- **Landesdirektion Sachsen**, Referat 34 C Raumordnung, Stadtentwicklung, Zimmer 225, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Besucher melden sich zur Einsichtnahme bitte beim Empfangsdienst.

- **Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz**, Haus 4, Zimmer 252, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau
Sprechzeiten:
Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0375/289-4050 Einsicht zu nehmen.

Zu den Planunterlagen können

**im Zeitraum vom 4. Mai 2026 bis
einschließlich 6. Juli 2026**

Stellungnahmen abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 des Raumordnungsgesetzes).

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Übermittlung per E-Mail können diese an ropw@pv-rc.de übermittelt werden. Bei Nutzung des Online-Portals (<https://beteiligung-regionalplan.de/rpchemnitz/>) können die Stellungnahmen direkt über dieses Portal abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planungsverband Region Chemnitz keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an: Planungsverband Region Chemnitz, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau

Mündliche Stellungnahmen können zur Niederschrift in den oben genannten Dienststellen zu den oben genannten Sprechzeiten abgegeben werden.

Es wird darum gebeten, für die Stellungnahme nur eine Möglichkeit der Übermittlung zu nutzen.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 (Datenschutz-Grundverordnung (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungs-

gesetz. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.pv-rc.de/cms/datenschutzerklaerung.html>.

Bei Nutzung des Online-Portals beachten Sie die dort bestehenden und abrufbaren „Zusätzlichen Datenschutzhinweise“.

Zwickau, den 8. April 2026

Planungsverband Region Chemnitz
Dirk Trommer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 140. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 9. April 2026

Die 140. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien findet am Mittwoch, dem 29. April 2026, um 9:30 Uhr, im Bürgersaal der Stadt Zittau, Markt 1, 02763 Zittau statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

3. Beschlussvorlage Nummer 713: Kulturpolitische Leitlinien
4. Beschlussvorlage Nummer 714: Projektantrag Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund
5. Beschlussvorlage Nummer 715: Folgeantrag STARK Lausitz Kultur
6. Beschlussvorlage Nummer 716: Ergänzung Sitzungskalender 2026
7. Beschlussvorlage Nummer 717: Abberufung Kulturbeirat
8. Beschlussvorlage Nummer 718: Berufung Kulturbeirat
9. Sonstiges

Anschließend findet das Pressegespräch unter Beteiligung der Konventsmitglieder statt.

Görlitz, den 9. April 2026

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
über die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung
zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans
Energieversorgung / Windenergienutzung gemäß
§ 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit
§ 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes

Vom 10. April 2026

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge führt gegenwärtig das Planverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge durch.

Mit Beschluss vom 23. März 2026 hat die Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung zur Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, freigegeben (Beschluss-Nummer VV 01/2026).

Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung umfasst das gesamte Gebiet des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der Landeshauptstadt Dresden sowie den beiden Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Mit dem Sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung werden Festlegungen zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion, für einen geordneten Ausbau der Solarenergienutzung und zum Netzausbau im überregional bedeutsamen Stromnetz getroffen.

In Bezug auf die Windenergie werden im Teilregionalplan konkret Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausgewiesen und die gesetzlichen Vorgaben des § 4a Absatz 1 und 2 des Landesplanungsgesetzes umgesetzt werden. Danach hat jeder Regionale Planungsverband für seine Planungsregion entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zu den jeweiligen Stichtagen einen prozentualen Anteil seiner Planungsregion, der dem regionalen Teilflächenziel entspricht, in Form von Vorranggebieten auszuweisen. Das mit dem Sachlichen Teilregionalplan zu erreichende regionale Teilflächenziel besteht darin, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,3 Prozent der Regionsfläche in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen. Ferner werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß § 28 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen. Gemäß § 28 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes enthält der Teilregionalplan zudem Regeln für wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den

Betrieb von Windenergieanlagen und deren Netzanschluss, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die in der Vorschrift genannten Schutzgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu schreiben und zu bewerten sind. Die Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung auf die Schutzgüter des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes beschrieben und bewertet und die Verträglichkeit des Entwurfs mit den in § 2 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes genannten Erhaltungszielen geprüft.

Auf Grund der Grenzlage der Planungsregion zur Tschechischen Republik erfolgt gemäß § 9 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes auch eine Beteiligung dieses Nachbarstaates.

Gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und nach § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, zu seiner Begründung und dem Umweltbericht gegeben.

Dazu werden veröffentlicht:

- der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung mit seinen Festlegungen und der Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100 000,
- die zugehörige Begründung inklusive Erläuterungskarten und Anlagen
 - Anlage 1 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie,
 - Anlage 2 – Flächenbilanzen Suchräume, Windpotenzialflächen und Vorranggebiete,
 - Anlage 3 – Datenblätter zu den Vorranggebieten Windenergienutzung,
 - Anlage 4 zum Planentwurf – Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

sowie

- der Umweltbericht mit seinen Anhängen
 - Anhang I Prüfsteckbriefe,
 - Anhang II Natura 2000 Prüfung,
 - Anhang III Artenschutzprüfung,
 - Anhang IV Maßnahmenkatalog.

Neben den vorgenannten Unterlagen werden folgende weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen veröffentlicht:

- Raumempfindlichkeit in Landschaftsschutzgebieten – Entwicklung und Anwendung einer Methodik zur Ermittlung der Raumempfindlichkeit von Landschaftsschutzgebieten in der Region Oberes Elbtal/Ostertgebirge gegenüber raumbedeutsamen Windenergieanlagen als Grundlage für eine Integration in ein Planungskonzept für Windenergiegebiete nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz
Herausgeber/Jahr: Lehr- und Forschungsgebiet Landschaftsplanung, TU Dresden
im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Ostertgebirge/2024
- Protokoll über das Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes und das Scopingverfahren zur Umweltprüfung nach § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes zum Eckpunkt Papier und den Scopingunterlagen des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung
Herausgeber/Jahr: Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Ostertgebirge/2024
- Abschlussbericht zum Werkvertrag 62-Z701/23 Flächenermittlung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz – Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen
Herausgeber/Jahr: Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e. V. & hochfrequent – Meisel & Roßner GbR
im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie/2024

Gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes werden der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung mit seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie den vorgenannten zweckdienlichen Unterlagen

vom 7. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juli 2026

im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oeoe/beteiligung>

veröffentlicht.

In dem vorgenannten Zeitraum können Stellungnahmen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oeoe/beteiligung> oder per E-Mail an beteiligung@rpv-oeoe.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Ostertgebirge keinen Zugang

für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Stellungnahmen können im oben genannten Zeitraum aber auch schriftlich (Postanschrift: Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Ostertgebirge, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul) oder während der Zeiten zur Einsicht in den unten genannten Dienststellen mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen als leicht zu erreichende auch analoge Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum in den nachfolgend angegebenen Dienststellen und zu den jeweils angegebenen Zeiten zur Einsicht (außer an Feiertagen) öffentlich ausgelegt:

- in der **Landesdirektion Sachsen**, Dienststelle Dresden, Nebenstelle Olbrichtplatz, Raum 213 (Raumordnungskataster, Zugang über Klingeltaste PFORTE), Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden
Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 11:00 Uhr,
12:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr bis 11:00 Uhr
(zusätzliche Termine nach telefonischer Vereinbarung:
Telefon: 0351 825-3422 oder -3400)
- in der **Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Ostertgebirge**, Meißner Straße 151a (Eingang Richard-Wagner-Straße, Zugang über Klingeltaste Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Ostertgebirge), 01445 Radebeul
Montag, Mittwoch 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- in der **Landeshauptstadt Dresden**, im Kundenzentrum des Stadtforums Dresden, Waisenhausstraße 14, 01069 Dresden
Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- im **Landkreis Meißen**, Landratsamt Meißen, Außenstelle Großenhain, Sekretariat des Kreisentwicklungsamtes, Büro 2.61, Dienstgebäude Remonteplatz 8, 01558 Großenhain
Montag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- im **Landkreis Sächsische Schweiz-Ostertgebirge**, Landratsamt Pirna, Büro EF.2.24, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna)
Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Hinweise zum Datenschutz:

Die Abgabe und Auswertung von Stellungnahmen erfordern die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Dies erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung in dem Umfang, soweit dies für die Durchführung des Verfahrens notwendig ist. Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Rechtsgrundlagen der Datenerhebung bilden Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und § 9 des Raumord-

nungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf der Internetseite unter <https://rpv-elbtalosterz.de/datenschutzerklaerung>.

Bei Nutzung des Beteiligungsportals des Freistaates Sachsen beachten Sie bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung, Beteiligungsportal“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html#a-5242> abgerufen werden können.

Radebeul, den 10. April 2026

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 11/26

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 31. März 2026 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Frau Sabrina Kramer, Körnerstraße 17, 09130 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE28 8705 0000 3100 1161 34**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz

auf den Namen Sabrina Kramer, zuletzt wohnhaft Körnerstraße 17, 09130 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, **bis spätestens zum 1. Juli 2026 seine Rechte schriftlich** beim Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz **anzumelden** und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 2. April 2026

Amtsgericht Chemnitz
Minkwitz-Eißmann
Rechtspflegerin